

SNC-IUGG REGLEMENT 2009

A. NAME UND ZWECK

Art. 1. Name

- a. Das Schweizerische Landeskomitee für die Internationale Union für Geodäsie und Geophysik [IUGG](#) ist Teil der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz [SCNAT](#)¹⁾. Im Folgenden wird es kurz mit Landeskomitee SNC-IUGG bezeichnet.
- b. Fachlich und administrativ ist das Landeskomitee SNC-IUGG der Plattform Geosciences, einem der Organe der SCNAT, angegliedert.

¹⁾ SCNAT ist "[adhering body](#) to IUGG" gemäss [IUGG statute](#) 4

Art. 2. Zweck

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG übt die Funktion aus, die ihm gemäss Ziffer 4¹⁾ der "[By-laws](#)" der IUGG zugedacht sind. Seine Aufgabe besteht somit vor allem darin, die Teilnahme der Schweiz an Aktivitäten der IUGG zu gewährleisten.
- b. Im Besonderen bringt das Landeskomitee SNC-IUGG die im „IUGG Council“ (Unionsrat der IUGG) gefassten Resolutionen den geeigneten Stellen in der Schweiz zur Kenntnis; es unternimmt gegebenenfalls die nötigen Schritte zu deren Durchführung.
- c. Die Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG vertreten²⁾ demnach die Interessen der Schweiz an „plenary meetings“ (Plenarsitzungen) der „IUGG constituent associations“ (IUGG Mitgliedassoziationen). Sie stellen sicher, dass die für die Schweiz relevanten Geschäfte den in [Art. 6](#) dieses Reglements genannten Fachkommissionen und –gesellschaften weitergeleitet werden.
- d. Das Landeskomitee SNC-IUGG kann schweizerische Veranstaltungen, welche die Sachgebiete einzelner oder mehrerer der IUGG angeschlossenen Vereinigungen betreffen, im Rahmen seiner Möglichkeiten unterstützen.

¹⁾ Each Adhering Body shall form a Committee for Geodesy and Geophysics hereafter known as an IUGG National Committee. The function of the National Committee is, under the direction of the Adhering Body, to provide for the participation of the Member Country in the Union's activities ([IUGG By-law](#) 4).

²⁾ Als "[accredited delegate](#)"

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3. Zusammensetzung

- a. Ein oder höchstens zwei Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG, rekrutiert in der schweizerischen Wissenschaftslandschaft, vertreten in diesem je eine Mitgliedassoziation der IUGG gemäss [Art. 4](#).
- b. Der IUGG nahe stehende Fachorganisationen können im Landeskomitee SNC-IUGG vertreten sein, jedoch jeweils durch höchstens einen Vertreter oder Vertreterin, die ebenfalls in der schweizerischen Wissenschaftslandschaft rekrutiert werden.

Art. 4. IUGG Mitgliedassoziationen

IUGG constituent International Associations

of Cryospheric Sciences (**IACS**)
of Geodesy (**IAG**)
of Geomagnetism and Aeronomy (**IAGA**)
of Hydrological Sciences (**IAHS**)
of Meteorology and Atmospheric Sciences (**IAMAS**)
for the Physical Sciences of the Oceans (**IAPSO**)
of Seismology and Physics of the Earth's Interior (**IASPEI**)
of Volcanology and Chemistry of the Earth's Interior (**IAVCEI**)

Associations Internationales constituant l'UGGI

des Sciences Cryosphériques (**AISC**)
de Géodésie (**AIG**)
de Géomagnétisme de d'aéronomie (**AIGA**)
des Sciences Hydrologiques (**AISH**)
de Météorologie et des Sciences de l'Atmosphère (**AIMSA**)
des Sciences Physiques des Océans (**AISPO**)
de Sismologie et de Physique de l'Intérieur de la Terre (**AISPIT**)
de Volcanologie et de Chimie de l'Intérieur de la Terre (**AIVCIT**)

Art. 5. Wahl der Mitglieder

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG bereitet Vorschläge für die Wahl von neuen Mitgliedern¹⁾ zuhanden des Vorstandes der Platform Geosciences im Einvernehmen mit den in [Art. 6](#) dieses Reglements genannten, für die Fachrichtung der entsprechenden IUGG Mitgliedassoziation zuständigen Gesellschaften und Kommissionen vor.
- b. Die Mitglieder sowie der Präsident des Landeskomitees SNC-IUGG werden durch den Vorstand der Platform Geosciences gewählt. Die Wahl des Präsidenten wird durch den Vorstand der SCNAT ratifiziert. Mitglieder, die das 70. Altersjahr überschritten haben, scheiden aus dem Landeskomitee SNC-IUGG aus.

¹⁾ Als "[national correspondent](#)"

Art. 6. Zuständige schweizerische Gesellschaften und Kommissionen

Für die einzelnen Mitgliedsassoziationen der IUGG sind folgende schweizerische Gesellschaften und Kommissionen zuständig:

- IACS: Schweizerische Gesellschaft für Schnee, Eis und Permafrost
Expertenkommission für Kryosphärenmessnetze
Schweizerische Kommission für Polar- und Höhenforschung
- IAG: Schweizerische Geodätische Kommission
- IAGA: Schweizerische Geophysikalische Kommission
Kommission für Weltraumforschung
- IAHS: Hydrologische Kommission CHy
Schweizerische Gesellschaft für Hydrologie und Limnologie
- IAMAS: Schweizerische Gesellschaft für Meteorologie
Kommission für Atmosphärenchemie und –physik
- IAPSO: Kommission für Ozeanographie und Limnologie
- IASPEI: Schweizerische Geophysikalische Kommission
- IAVCEI: Schweizerische Geotechnische Kommission

C. ORGANISATION UND FINANZEN

Art. 7. Organisation des Landeskomitees SNC_IUGG

- a. Die Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG wählen aus ihrer Mitte einen Präsidenten/eine Präsidentin und einen Sekretär/eine Sekretärin. Der Sekretär/die Sekretärin übernimmt auch das Amt des Kassiers.
- b. Das Landeskomitee SNC-IUGG trifft im Bedarfsfall weitere organisatorische Massnahmen.

Art. 8. Beschlussfassung

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG fasst seine Beschlüsse entweder an seiner jährlichen Geschäftsitzung oder auf dem elektronischen Weg (e-mail).
- b. Das Landeskomitee SNC-IUGG ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder entweder an der jährlichen Geschäftsitzung anwesend ist oder ihre Stimme per e-mail abgegeben hat. Das einfache Mehr entscheidet; bei Stimmengleichheit fällt der Präsident/die Präsidentin den Stichentscheid.

Art. 9. Vertretung gegen aussen

- a. Präsident/Präsidentin und Sekretär/Sekretärin vertreten das Landeskomitee SNC-IUGG gegen Ausen.

Art. 10. Budget

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG stellt sein Budget im Rahmen der Platform Geosciences auf.
- b. Das Landeskomitee SNC-IUGG kann in seinem Budget Gesuche von externen Organisationen um Beiträge an in der Schweiz organisierte Veranstaltungen integrieren. Diese Gesuche bedürfen eines Mitberichts an den Vorstand der Platform Geosciences.

D. VERKEHR MIT DEN INSTITUTIONEN

Art. 11. Verkehr mit der IUGG

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG verkehrt direkt mit den Organen der IUGG.
- b. Das Landeskomitee SNC-IUGG teilt die Adressen seiner Mitglieder dem Generalsekretär der IUGG jährlich mit.
- c. Das Landeskomitee SNC-IUGG wählt für jede Generalversammlung der IUGG den oder die offiziellen Landesvertreter¹⁾ für den „IUGG Council“ (Chefdelegierte) und teilt dessen Namen dem IUGG Generalsekretär sowie dem Vorstand der Platform Geosciences mit. SCNAT erteilt die dazu notwendigen Akkreditierungsbriefe.
- d. Das Landeskomitee SNC-IUGG reicht der SCNAT (Platform Geosciences) auf deren Wunsch seine Stellungnahme mit Antrag zu dem von der IUGG nach den Normen des International Council for Science ICSU vorgeschlagenen Mitgliederbeitrag ein.
- e. Haben die Geschäfte weiter tragende Folgen, so bedarf die Erledigung je nach Bedeutung der vorgängigen Zustimmung des Vorstandes der Platform Geosciences oder des Vorstandes von SCNAT.

¹⁾ Als "[accredited council delegate](#)"

Art. 12. Verkehr mit den IUGG Mitgliedassoziationen

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG teilt die Adressen seiner Mitglieder dem Sekretär der betreffenden Mitgliedassoziation mit. Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG nehmen als Delegierte¹⁾ der Schweiz an den Plenarsitzungen der Mitgliedassoziationen teil. SCNAT erteilt die dazu notwendigen Akkreditierungsbriefe.
- b. Im Verhinderungsfalle sorgen die betreffenden Mitglieder für eine adäquate Vertretung im Einvernehmen mit den unter [Art. 6](#) genannten schweizerischen Fachorganisationen. Die Namen der Vertreter müssen dem Präsidenten/der Präsidentin und dem Sekretär/der Sekretärin des Landeskomitees SNC-IUGG mitgeteilt werden, bei Generalversammlungen der IUGG zudem auch dem oder den Chefdelegierten im „IUGG Council“ (siehe [Art. 11](#)).

¹⁾ Als "[accredited delegate](#)"

Art. 13. Verkehr mit den schweizerische Fachorganisationen

- a. Die Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG sind für den Informationsaustausch mit den unter [Art. 6](#) genannten Fachorganisationen verantwortlich. Letztere sind für fachliche Weisungen und Empfehlungen an ihre Vertreter im Landeskomitee SNC-IUGG zuständig.
- b. Die Mitglieder des Landeskomitees SNC-IUGG teilen sich diese Aufgaben mit einer allfälligen Verbindungsperson¹⁾ der jeweiligen Mitgliedassoziation.
- c. Das Landeskomitee informiert die Fachorganisationen und allfällige weitere Interessenten, wo es angezeigt ist, auch über das in [Art. 2](#), lit. a. und b., nicht erwähnte Geschehen in der IUGG, soweit dies nicht durch die Publikationen der IUGG geschieht.

1) "[national representative](#)"

Art. 14. mit der Platform Geosciences

- a. Der Präsident/die Präsidentin oder sein Sekretär/seine Sekretärin vertritt das Landeskomitee SNC-IUGG im Plenum der Platform Geosciences. Im Verhinderungsfalle bestimmt der Präsident/die Präsidentin einen Vertreter/eine Vertreterin.
- b. Sitzungseinladungen und Protokolle des Landeskomitees SNC-IUGG sind dem Vorstand der Platform Geosciences über ihre Geschäftsstelle zuzustellen. Der Vorstand der Platform Geosciences ist berechtigt, einen Vertreter an die Sitzungen des Landeskomitees SNC-IUGG zu delegieren.

E. WEITERE BESTIMMUNGEN

Art. 15. Besondere Aufgaben

- a. Das Landeskomitee SNC-IUGG kann zur Lösung bestimmter Aufgaben besondere Arbeitsausschüsse bestellen.
- b. Das Landeskomitee SNC-IUGG kann Arbeiten, welche mehrere IUGG Mitgliedassoziationen betreffen, koordinieren. Falls eine solche Koordination durch die Fachkreise selbst, ohne Mitwirkung des Landeskomitees SNC-IUGG erfolgt, sollte das letztere darüber informiert werden.

Revision durch das Landeskomitee SNC-IUGG: 30.03.2009

Genehmigt durch den Vorstand der SCNAT: 11.12.2009

GLOSSARY

(adapted from [IACS Statutes & Bylaws](#); IA* stands for any of the eight IUGG constituent Associations)

Adhering Body

As defined in [IUGG Statute](#) 4a, a single body is any country that represents the geodetic and geophysical activities of that country. Under extraordinary circumstances, there may be more than one Adhering Body for a country. Each Adhering Body forms a Committee for Geodesy and Geophysics hereafter known as an IUGG National Committee ([IUGG By-law](#) 4).

Accredited Delegate

The Delegate appointed to attend the IUGG Council or a Plenary Administrative Session of the IA* Assembly by the National Committee of an IUGG Adhering Body. An accredited delegate may vote on all IACS scientific matters and on IA* administrative and financial matters if the IUGG dues of the Adhering Body are paid.

Correspondent

The person named by an IUGG Adhering Body National Committee to serve as a liaison between the National Committee and the corresponding IA*.

Representative

Scientist that is designated by the IA* Bureau as liaison to the cryospheric scientific community in their countries.

Note: IUGG constituent Associations may have both National Correspondents (IUGG national committee) and National Representatives. Correspondents will usually act as accredited Delegate at plenary meetings while Representatives will not.